

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Juli 2015

GZ. BMF-310205/0149-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5348/J vom 9. Juni 2015 der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Im Rahmen einer vom Bundeskanzleramt einberufenen Koordinierungssitzung, die stattgefunden hat, weil die erwähnte parlamentarische Anfragen an mehrere Mitglieder der Bundesregierung gerichtet war, wurde ein Antwortvorschlag erarbeitet, der vom Bundeskanzleramt formuliert wurde.

Zu 4.:

Entsprechende Rahmenverträge oder -vereinbarungen werden nicht zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesbeschaffung GmbH (BBG), sondern zwischen der BBG und den leistenden Unternehmen geschlossen.

Zu 5. und 6.:

In den Jahren 2012 bis 2014 war zum Stichtag 1. Jänner eine von der Österreichischen Nationalbank (OeNB), an der der Bund gemäß § 67 BHG beteiligt ist, überlassene

Arbeitskraft zwecks Mitarbeit im Büro des damaligen Herrn Staatssekretärs Mag. Schieder und anschließend im Büro der damaligen Frau Staatssekretärin Mag. Steßl im Bundesministerium für Finanzen tätig.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3719/J vom 18. Februar 2015 verwiesen.

Zu 7.:

Die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) ist der IT-Dienstleister und marktführende E-Government-Partner der österreichischen Verwaltung. Kernmarkt der Gesellschaft sind die Bundesministerien und nachgeordnete Dienststellen, oberste Organe und ausgegliederte Rechtsträger.

Zu 8. und 9.:

Während in der parlamentarischen Anfrage Nr. 3698/J vom 17. Februar 2015 die Erbringung von Dienstleistungen für bestimmte Bereiche nur für das Jahr 2014 abgefragt wurde, was mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beantwortbar ist, wurden in der Anfrage Nr. 3719/J vom 18. Februar 2015 sämtliche von Vereinen erbrachten Leistungen bzw. zugekauft Leistungen für einen Zeitraum von 10 Jahren abgefragt. Dies ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht beantwortbar. Die „Einschränkung“ auf Leistungen mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 Euro bringt diesbezüglich keinen geringeren Aufwand mit sich, da auch dann sämtliche Leistungen recherchiert und auf ihren Gesamtwert überprüft werden müssten.

Zu 10.:

Der Einsatz dieser Personen erfolgte in diversen Tätigkeitsbereichen, in denen vorübergehend und befristet zusätzliches Personal mit einem spezifischen Fachwissen bzw. besonderen Qualifikationen dringend erforderlich war, um fehlende Kapazitäten in bedarfsorientierter Weise auszugleichen und zugleich den Besonderheiten der Tätigkeiten in den politischen Büros oder in kurzfristig begründeten speziellen Vollzugsbereichen, wie im Zusammenhang mit Aufgaben zur Umsetzung des Bankenhilfspakets, unverzüglich Rechnung zu tragen.

Zu 11.:

Eine Rückführbarkeit auf Einzelpersonen kann auch dann möglich sein, wenn eine geringe Zahl (aber mehr als eine Person) betroffen ist. Außerdem würde die Beantwortung bei einer geringen Anzahl von Unternehmen auch die Gefahr der Offenlegung der internen Kalkulation dieser Unternehmen mit sich bringen, weshalb auch aus diesem Grund zur Wahrung des Datenschutzes von einer konkreteren Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Zu 12.:

Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, an der Österreichisches Konferenzzentrum Wien AG in Höhe von 50 % ist § 6 Abs. 1 der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 223/1985, nach dem der Bund mit 1. Juli 1985 die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, den Betrieb sowie die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums an eine gesonderte Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, zu übertragen hatte.

Die Beteiligung der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, an der APK Pensionskasse AG in Höhe von 0,4 % basiert auf der Übernahme des Vermögens der vormaligen Erste Donau-Dampfschiffahrts-GmbH (DDSG) gemäß § 95 GmbH-Gesetz durch den Bund (Bundesministerium für Finanzen).

Die Beteiligung der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, an der Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH in Höhe von derzeit 23,28 % erfolgte im Zusammenhang mit der Skiweltmeisterschaft 1982 in Schladming.

Das Bundesministerium für Finanzen evaluiert eine bestmögliche Ausrichtung seiner Beteiligungen, wozu auch Veräußerungsüberlegungen gehören.

Zu 13.:

Es gibt interne Regelungen für die Durchführung der Vergabe von Leistungen. Dabei stehen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 im Vordergrund.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at
	Datum/Zeit	2015-08-07T09:46:28+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		Rttde3/hdCLGxEZPsxmFwKgHk65Dycw7G0M9qyYTxqmNIMHQHK2YT0sHzBjF5uP HglgiGQLZrpumraZPDqcS2/PEwZ61KGkpK+OcZWtCXvyyvZa9uL8EJv6vjJXCZV bogLW0qtyaEndnhzMIC9DI9AR3DP/Vo1JU2GYMCo3NrD/MP6faTmugfoCANqO YKSC9nWphON/RnvM0NHRw2+DRTWbQnGSb/G/IokIzfRKCNTVaiF3rBGNprVp0mp gH67JhDa0GeQisGZ4lg06ECTYNM3VtqnGmrOC9D+mmICCA2H/3BEC876hBoPn6q ÖJSNrxw7E0qTVZaQTfWOcuYBi0w==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.